ZIELGRUPPENGERECHT // Menschen mit Behinderungen oder anderweitig eingeschränkter Mobilität sind auf einen barrierefreien oder zumindest -armen Zugang zur Zahnarztpraxis angewiesen. In der nachfolgend vorgestellten Spezialpraxis wurden alle Aspekte dieser besonderen Erfordernisse berücksichtigt.

DIE BARRIEREFREIE SPEZIAL-PRAXIS FÜR ALTERSZAHNMEDIZIN

Dr. Volkmar Göbel / Marktheidenfeld

Die freie Zahnarztwahl beschreibt als ein Grundelement des Krankenversicherungssystems die Möglichkeit, den Zahnarzt des Vertrauens ohne Bedingungen oder Einschränkungen aussuchen zu können. Für ältere Menschen mit Rollator, Rollstuhlfahrer, Eltern mit Kinderwagen, Gehbehinderte sowie Menschen mit sonstigen Behinderungen ist der Geltungsbereich dieses Prinzips deutlich reduziert: In vielen Fällen muss die Zahnarztpraxis nach dem Gebäude und nicht nach dem Zahnmediziner des Vertrauens ausgewählt werden. Noch immer sind zu wenige Praxen in Deutschland barrierefrei zugänglich. Das Problem ist der Zahnärzteschaft bewusst, und sie bekräftigt ihr Ziel, allen Menschen einen zumindest barrierearmen Zugang zu einer bedarfsgerechten Versorgung zu gewährleisten. Letztlich aber ist „der Abbau von Barrieren ein gesamtgesellschaftliches Anliegen", stellt dazu der KZBV-Vorsitzende Dr. Wolfgang Eßer fest. Ergänzend konstatiert der Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer Prof. Dr. Dietmar Oesterreich: „Barrierefreiheit ist viel umfassender zu interpretieren: Für uns (Zahn-)Mediziner ist es das Inkludieren aller, um gesundheitliche Chancengleichheit zu bewirken." Die Bundesregierung hat dieser Forderung Rechnung getragen und den „Nationalen Aktionsplan 2.0" zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgelegt. So soll es künftig konkrete finanzielle Förderungen für den barrierearmen Aus- und Umbau von Arzt- und Zahnarztpraxen geben. Zur Unterstützung der Praxen hat die KZVB eine Checkliste für einen barrierearmen Außenbereich, Innenbereich und Service erstellt (www.kzbv/checkliste.752.de).

Barrierearmut als Kompromiss

Die in Deutschland zugrunde liegende gesetzliche Regelung definiert Barrierefreiheit in § 4 des Deutschen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG): „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Infor-

Abb. 1: Großflächige Hinweistafel am Haupteingang des Krankenhauses.

Abb. 1

Abb. 2

Abb. 3

Abb. 4

Abb. 5

Abb. 2: Rollstuhlgerechte Schreibtischhöhe an der Rezeption mit der Möglichkeit, auf Augenhöhe unter Mithilfe einer Mitarbeiterin bürokratische zahnärztliche Angelegenheiten zu erledigen. Die Anamnesebögen sind auch auf der Homepage der Praxis bereits vor dem Besuch durch den Patienten selbst oder andere Personen ausfüllbar. **Abb. 3:** Zweiter zusätzlicher Eingang in den Hauptbehandlungsraum mit Schiebetür, um Patienten liegend in die Praxis zu bringen. **Abb. 4:** Haupt- und Nebenbehandlungsraum, verbunden durch eine blickdichte Doppelschiebetür. **Abb. 5:** Eine wesentliche Besonderheit der Spezialpraxis ist dieser Behandlungsstuhl mit abknickbarem Fußteil. Des Weiteren ist er auf einer verschraubten Rotationsplattform um 270 Grad drehbar. Auf diese Weise ist der Zugang des Patienten zum Stuhl von jeder Seite ungehindert möglich. Das Zahnarztelement, das Assistenzelement und die Rollschränke sind unabhängig vom Stuhl mobil und autark einsetzbar.

mationsverbreitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind." In der Alltagspraxis ist Barrierefreiheit jedoch ein nicht immer realisierbares Ideal. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2001 von Prof. Dr. Edinger der Begriff „barrierearm" als „Bündel von Maßnahmen zur Barrierereduzierung im Bestand zur Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Wohnungen" eingeführt, der mittlerweile auch im Bereich Arzt- und Zahnarztpraxen verankert ist.

Eine Frage der Einstellung

Mein Praxiskonzept für Alterszahnmedizin beruht auf dem grundlegenden Gedanken, neben externen auch interne Barrieren abzubauen. In der Umsetzung bedeutet das eine wertschätzende Einstellung und eine offene Kommunikation gegenüber älteren Menschen mit motorischen und/oder intellektuellen Einschränkungen. Dazu wurde in einem ersten Schritt 2004 die mobile zahnärztliche Behandlungsstruktur in die nicht barrierefreie Stammpraxis integriert und auf nunmehr fünf aufsuchende Behandlerteams weiterentwickelt, die mit mobilen Behandlungseinheiten, Systemtrolleys sowie mobilem Kleinbildröntgengerät vollumfänglich arbeiten können.

Abb. 6

Abb. 7

Abb. 8

Abb. 9

Abb. 6: Patienten mit Rollator können ohne Umstände rückwärts in den Stuhl einfahren. **Abb. 7:** Durch eine Drehung des Kopfteils sowie durch vermessene Aussparungen am Rückenteil des Stuhls lassen sich Rollstuhlpatienten an den Stuhl fahren. **Abb. 8:** Zur Besprechung können mit einer intraoralen Kamera angefertigte Aufnahmen auf einem großflächige Bildschirm dargestellt werden. **Abb. 9:** Ein mobiles praxisgebundenes Kleinbildröntgengerät auf einer Fahrlafette ermöglicht Aufnahmen im Behandlungsstuhl, ohne die Patienten mobilisieren zu müssen.

Wichtige Synergien

Im Jahr 2014 wurde als Bindeglied dieser beiden Praxisteile eine barrierefreie Praxis mit dem Schwerpunkt Alterszahnmedizin aufgebaut, um letztlich alle Patienten, völlig unabhängig von ihren Einschränkungen, zahnärztlich zu versorgen. Niederlassungsrechtlich ist diese Praxis als Zweigpraxis mit den entsprechenden Kriterien im Sinne einer „Nebenbetriebsstätte" zu betrachten. Dazu konnten in einem kommunalen Krankenhaus vier Räume – die frühere Entbindungsstation – angemietet werden. Der Hintergrund für diese Entscheidung war einerseits die Barrierefreiheit des Gesamtgebäudes mit dafür wichtigen Parametern, wie entsprechenden Parkplätzen, Aufzügen, überbreiten Türen und Gängen sowie rollstuhlgerechten Toiletten. Andererseits ist auch geschultes und jederzeit ansprechbares Personal zur Patientenbetreuung vorgesehen. Aus fachlicher Sicht ergeben sich synergistische Effekte durch die Zusammenarbeit mit den im Krankenhaus vorhandenen Abteilungen der Akutgeriatrie und der Geriatrischen Rehabilitation. Diese Effekte beschränken sich nicht nur auf diagnostische und therapeutische Mittel, sondern zeigen sich auch durch gegenseitige Unterstützung bei Fortbildungsmaßnahmen. Vervollständigt wird der gesamtmedizinische Kontext durch die Mitnutzung des vorhandenen Notfallmanagements, der bei Operationen not-

Abb. 10

Abb. 11

Abb. 10: Das Großröntgengerät erlaubt Aufnahmen unter Sichtkontakt im Rollstuhl und auf dem Rollator. **Abb. 11:** Durch die mobile Gesamtstruktur der Spezialpraxis können Patienten im Bett ohne Einschränkungen grundsätzlich und vollumfänglich behandelt werden.

wendigen Anästhesisten und durch die Betreuung des angeschlossenen Seniorenheims. Aus kommunalpolitischer Sicht soll dieses Krankenhaus mit der zugehörigen Fachschule für Altenpflege, in der mein Praxisteam den Fachunterricht gestaltet, zu einem Zentrum für Altersmedizin ausgebaut werden.

Diese Spezialpraxis ist wie die beiden anderen Praxisteile nach ISO 9001 zertifiziert und wurde in diesem Jahr durch eine Praxisbegehung des Gewerbeaufsichtsamtes ohne Beanstandungen geprüft.

DR. MED. DENT. VOLKMAR GÖBEL
Spezialpraxis für Alterszahnmedizin im Gesundheitspark Marktheidenfeld
Baumhofstraße 93
97828 Marktheidenfeld
Tel.: 09391 9134000
Fax: 09391 9134001
team@praxis-für-alterszahnmedizin.de
www.praxis-für-alterszahnmedizin.de

KENNZIFFER 0191 >

ANZEIGE

RELAX

Die Vorteile eines Front Surface Spiegels in Kombination mit der »lite« Konstruktion des Glasfibers bietet Ihnen und Ihrem Patienten höchsten Komfort.
Das Instrument ist autoklavierbar.

Zeitsparend,
da Demontage **gemäß RKI-Richtlinie** entfällt

Angenehm leicht
für ein entspanntes Arbeiten

Optimiertes Halten
durch Griff-Mulden

Qualitätsbeständig
farbstabil, säurefest und resistent gegenüber Plaque-Indikatoren

Hygienisch
durch planen Übergang von Spiegel zur Fassung

Ultra-helle
Reflexion für bestes Sehen

AKTIONSKIT

je EUR 19,50 zzgl. MwSt, gültig bis 31.10.2016

☐ **RELAX FS Rhodium 7-Sortiment**
☐ **RELAX FS ultra-hell 5-Sortiment**

Bitte Praxisstempel anbringen. Verrechnung über:

E.HAHNENKRATT GmbH
Fon 07232/3029-0 / Fax 07232/3029-99
info@hahnenkratt.com